

5. Änderungstarifvertrag

zum Tarifvertrag für die Ärztinnen und Ärzte
in der Fachklinik und Moorbad Bad Freienwalde

- 5. ÄndTV/TV-Ärzte/Reha-MOL -

vom 16. Juli 2025

Zwischen

der Fachklinik und Moorbad Bad Freienwalde GmbH,
vertreten durch die Geschäftsführerin,
Gesundbrunnenstraße 33, 16259 Bad Freienwalde
(weiterhin „der Arbeitgeber“)

einerseits

und

dem Marburger Bund,
Landesverband Berlin/Brandenburg
vertreten durch den Vorstand
(weiterhin „Marburger Bund“)

andererseits

wird folgender Tarifvertrag vereinbart:

§ 1 Inkraftsetzung und Änderung des TV-Ärzte/Reha-MOL

Der Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte in der Fachklinik und Moorbad Bad Freienwalde (TV-Ärzte/Reha-MOL) vom 29. April 2015, zuletzt geändert am 26. März 2024, wird - soweit gekündigt - mit den folgenden Änderungen wieder in Kraft gesetzt.

1. § 11 Abs. 1 TV-Ärzte/Reha-MOL wird mit Wirkung ab dem 01.01.2026 wie folgt neu gefasst:

„(1) Zum Zwecke der Entgeltberechnung wird die Zeit des Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeit mit 70 v.H. als Arbeitszeit gewertet.“

2. § 11 Abs. 2 TV-Ärzte/Reha-MOL wird mit Wirkung ab dem 01.01.2026 wie folgt neu gefasst:

„(2) Für die als Arbeitszeit gewertete Zeit des Bereitschaftsdienstes wird jeweils das individuelle Tabellenentgelt je Stunde gezahlt, mindestens jedoch 34,00 Euro je Stunde.“

3. § 11 Abs. 3b TV-Ärzte/Reha-MOL wird mit Wirkung ab dem 01.01.2026 wie folgt neu gefasst:

„(3b) Führt eine notwendige Dienstplanänderung dazu, dass ein Arzt an einem Tag, an dem für den Arzt kein Bereitschaftsdienst geplant war, einen Bereitschaftsdienst antreten muss, erhält er einen einmaligen Zuschlag,
- wenn zwischen der Dienstplanänderung und dem Antritt des Dienstes weniger als 72 Stunden liegen in Höhe von 30 Euro,
- wenn zwischen der Dienstplanänderung und dem Antritt des Dienstes weniger als 48 Stunden liegen in Höhe von 60 Euro,
je tatsächlich geleistetem Dienst.

Protokollerklärung zu Abs. 3b:

Beruhet die Dienstplanänderung auf einem einvernehmlichen Dienstaustausch, wird die Zuschlagszahlung nicht ausgelöst.“

4. § 25 Abs. 1 TV-Ärzte/Reha-MOL und die Protokollerklärung wird mit Wirkung ab dem 01.01.2026 wie folgt neu gefasst:

„(1) ¹Ärzte haben in jedem Kalenderjahr Anspruch auf Erholungsurlaub unter Fortzahlung des Entgelts (§ 20). ²Bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage je Kalenderwoche beträgt die Dauer des Erholungsurlaubs 30 Arbeitstage im Kalenderjahr. ³Bei einer anderen Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit als auf fünf Tage in der Woche erhöht oder vermindert sich der Urlaubsanspruch entsprechend. ⁴Verbleibt bei der Berechnung des Urlaubs ein Bruchteil, der mindestens einen halben Urlaubstag ergibt, wird er auf einen vollen Urlaubstag aufgerundet; Bruchteile von weniger als einem halben Urlaubstag bleiben unberücksichtigt. ⁵Der Erholungsurlaub muss im laufenden Kalenderjahr gewährt und kann auch in Teilen genommen werden.

Protokollerklärung zu Absatz 1 Satz 5:

Der Urlaub soll grundsätzlich zusammenhängend gewährt werden; dabei soll ein Urlaubsteil von zwei Wochen Dauer angestrebt werden.“

5. In § 35 Absatz 2 und Absatz 3 werden die Datumsangaben jeweils durch die Datumsangabe „31. Dezember 2027“ ersetzt.

6. In § 35 Absatz 3 wird ein neuer Buchstabe h) wie folgt angefügt:

„h) § 18 Abs. 1 Buchstabe c) mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2027“

7. In § 35 Absatz 3 wird ein neuer Buchstabe i) wie folgt angefügt:

„i) § 26 mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2027“

8. Die Anlagen zu § 17 Absatz 1 (Entgelttabelle) werden durch die neuen Entgelttabellen A bis C (Anhang zu diesem Tarifvertrag) ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung zum 1. Juli 2025 in Kraft.

- (2) Abweichend von Absatz 1 treten § 1 Nr. 1 bis 4 mit Wirkung zum 1. Januar 2026 in Kraft; die Entgelttabellen (Anlagen A bis C) gelten jeweils ab den dort genannten Zeitpunkten.

Bad Freienwalde, den 16. Juli 2025

Für den
Arbeitgeber

Für den
Marburger Bund

Anhang: Entgelttabellen (Anlagen A bis C)

Anlage A zu § 17 Absatz 1

Tabellenentgelt ab 1. Juli 2025

Entgelt- gruppe	Stufe	Stufe nach Jahren	Tabellen- entgelt
EG IV			10.156,00 €
EG III	1		8.854,00 €
	2	3	9.141,00 €
EG II	1		6.894,00 €
	2	3	7.471,00 €
	3	6	7.980,00 €
	4	8	8.275,00 €
	5	10	8.565,00 €
	6	14	8.634,00 €
EG I	1		5.226,00 €
	2	1	5.522,00 €
	3	2	5.732,00 €
	4	3	6.098,00 €
	5	4	6.536,00 €

Anlage B zu § 17 Absatz 1

Tabellenentgelt ab 1. August 2026

Entgelt- gruppe	Stufe	Stufe nach Jahren	Tabellen- entgelt
EG IV			10.461,00 €
EG III	1		9.120,00 €
	2	3	9.416,00 €
EG II	1		7.101,00 €
	2	3	7.696,00 €
	3	6	8.220,00 €
	4	8	8.524,00 €
	5	10	8.822,00 €
	6	14	8.894,00 €
EG I	1		5.383,00 €
	2	1	5.688,00 €
	3	2	5.904,00 €
	4	3	6.281,00 €
	5	4	6.733,00 €

Anlage C zu § 17 Absatz 1

Tabellenentgelt ab 1. Juli 2027

Entgelt- gruppe	Stufe	Stufe nach Jahren	Tabellen- entgelt
EG IV			10.671,00 €
EG III	1		9.303,00 €
	2	3	9.605,00 €
EG II	1		7.244,00 €
	2	3	7.850,00 €
	3	6	8.385,00 €
	4	8	8.695,00 €
	5	10	8.999,00 €
	6	14	9.072,00 €
EG I	1		5.491,00 €
	2	1	5.802,00 €
	3	2	6.023,00 €
	4	3	6.407,00 €
	5	4	6.868,00 €